

AMTSBLATT

der Gemeinde Salzatal



01. Jahrgang

Salzatal, den 10.10.2025

Nummer 12/25

INHALT

Öffentliche Bekanntmachungen

Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Salzatal	1
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022	4
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023	4
Impressum.....	4

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salzatal

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salzatal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Kosten und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Kostenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. Leistungen bei Unglücksfällen, technischen Hilfeleistungen und in sonstigen Bedarfssfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
3. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung,
4. Die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 Abs 1 BrSchG,
5. Durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat

§ 3

Kostenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.

(2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschaden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sofern nicht die Pflichtaufgaben nach § 1 (3) des BrSchG berührt werden,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., sofern keine Gefahr für Leib und Leben Betroffener besteht,
3. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen von Tieren, sofern nicht die Pflichtaufgabe nach § 1 (3) des BrSchG berührt werden,
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen

(3) Bei Leistungen, die einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Ersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. Der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 6 dieser Satzung.

(2) Auf Kosten kann verzichtet werden, so-

weit diese im Einzelfall eine unbillige Härte wären oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung

(2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Die Einsatzzeit wird nach Minuten berechnet.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Kommen bei einem kostenpflichtigen Einsatz, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe andere Feuerwehren zum Einsatz, so werden dafür auch die Kostensätze der örtlich zuständigen Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 6 Entstehen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehr-Gerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Der Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Salztal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung einschließlich ihrer Anlage 1 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 8 Abs. 3 KVG LSA

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im KVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Salztal, den 06.10.2025

gez.

Ina Zimmermann
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Salztal außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom:

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 0,96 €/min

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Mannschaftstransportwagen (MTW)
0,44 €/min

2. Mehrzweckfahrzeug/ Kleinfahrzeug (MZF/ KEF)
0,38 €/min

3. Löschfahrzeug (LF)
0,72 €/min

4. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
1,00 €/min

5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF - W)
0,52 €/min

6. Gerätewagen (GW - L2)
0,45 €/min

7. Tanklöschfahrzeug (TLF)
0,70 €/min

8. Einsatzleitwagen (ELW)
0,46 €/min

9. Kommandowagen (KdoW)
0,45 €/min

10. Drehleiter (DLK 23/12)
0,98 €/min

III. Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Salzatal, für die im Kostenverzeichnis keine Kosten festgelegt sind.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 vom 23.09.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat in seiner Sitzung vom 23.09.2025 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 58.774.500,62 EUR beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.341.467,97 EUR wird in der Bilanz vorgetragen und der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und seinen Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 13.10.2025 bis 21.10.2025 im Verwaltungsgebäude, Straße der Einheit 12a, Zimmer 0.05 öffentlich aus.

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023 vom 23.09.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat in seiner Sitzung vom 23.09.2025 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA in der derzeit gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 57.781.047,75 EUR beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 360.658,43 EUR wird in der Bilanz vorgetragen und durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und seinen Anlagen liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 13.10.2025 bis 21.10.2025 im Verwaltungsgebäude, Straße der Einheit 12a, Zimmer 0.05 öffentlich aus.

Impressum:

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Salzatal
Postanschrift: Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
Satz / Druck: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Salzatal unter <https://www.gemeinde-salzatal.de/de/amtsblaetter.html> abonniert werden.
Bezug / Information: Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzatal OT Salzmünde
Telefon: 034609 / 28-0
E-mail: amtsblatt@gemeinde-salzatal.de